

# Beilage 1821/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen  
Landtags  
betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch das Land  
Oberösterreich zur Unterstützung mittlerer und großer  
Unternehmen bei der Bewältigung krisenbedingter  
Liquiditätsengpässe**

**Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser  
Antrag als dringlich bezeichnet.**

### **Der Öö. Landtag möge beschließen:**

1. Die Oö. Landesregierung wird gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG ermächtigt, in einem bis längstens 30.06.2010 einmal ausnützbaren Haftungsrahmen von maximal 150 Mio. Euro Ausfallhaftungen gemäß § 1356 ABGB unter folgenden Bedingungen einzugehen:
  - Vorliegen eines positiven Gutachtens des Wirtschaftsbeirates im Sinne der unten dargestellten Punkte, wobei eine auf einem langfristigen Existenzsicherungskonzept des antragstellenden Unternehmens basierende positive Fortbestandsprognose eine Grundvoraussetzung für die Empfehlung einer Haftungsübernahme darstellt;
  - Risikoeinbindung der finanzierenden Banken unter der Prämisse, dass
    - nur neue, über die bestehenden Verbindlichkeiten hinausgehende Kreditlinien des antragstellenden Unternehmens vom Land Oberösterreich behaftet werden, und zwar ausschließlich im Rahmen einer Ausfallhaftung,
    - die Haftung maximal 80 % der neuen Kreditlinien umfasst und
    - sich die Bank verpflichtet, den behafteten Kredit nur unter definierten Bedingungen fällig zu stellen;
  - Einbindung der EigentümerInnen, ohne deren Mitwirkung an der langfristigen Existenzsicherung eine Landeshaftung ausgeschlossen ist;
  - Sicherheiten zugunsten des Landes Oberösterreich (insbesondere Pfandrechte, Schuldbeitritte, Vorrangerklärungen);
  - laufendes Monitoring des antragstellenden Unternehmens durch Informationspflichten und allfällige Aufsichtsratsmandate, für die dem Land Oberösterreich Nominierungsrechte einzuräumen sind;
  - die Haftung des Landes Oberösterreich darf pro Unternehmen den Höchstbetrag von 7,5 Mio. Euro nicht übersteigen;
  - die maximale Dauer dieser Haftung darf 5 Jahre nicht übersteigen.
1. Die Oö. Landesregierung wird ermächtigt, die für diese Haftungsübernahmen erforderlichen Verträge und Erklärungen ohne weitere Befassung des Öö. Landtages abzuschließen bzw. abzugeben.

### **Begründung**

Oberösterreich ist wegen seiner exportorientierten Sachgüterproduktion

besonders von der durch die weltweite Finanzkrise ausgelösten gesamtwirtschaftlichen Situation betroffen. Es wird für Unternehmen zunehmend schwieriger, ihren Liquiditätsbedarf über Fremdmittel zu decken. Ohne zusätzliche Sicherheiten z. B. in Form von Bürgschaften der öffentlichen Hand sind neue Kreditlinien oft nicht darstellbar.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) steht mit den von der Oberösterreichischen Kreditgarantiegesellschaft mbH (KGG) zu gewährenden Haftungen bis zu einem Maximalbetrag von derzeit 750.000 Euro bereits jetzt ein Instrument zur Verfügung. Der Haftungsfonds der KGG wird zur Hälfte vom Land Oberösterreich dotiert, die andere Hälfte kommt von der Wirtschaftskammer OÖ und den beteiligten Banken, die damit auch die Hälfte des Risikos tragen. Die KGG deckt aber nur den Bereich der KMU ab (bis 250 DienstnehmerInnen) und ist daher für große Unternehmen nicht der geeignete Ansprechpartner. Darüber hinaus ist auch der Haftungshöchstbetrag von 750.000 Euro im Einzelfall eher für Kleinunternehmen als für mittlere Unternehmen relevant, selbst wenn es Überlegungen gibt, dieses Limit auf 1.000.000 Euro anzuheben.

Der Bund bedient sich der austria wirtschaftsservice GmbH (aws), die auf eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes und das Wachstum der Betriebe abzielt und daher die Förderung nachhaltig existenzsichernder Investitionen präferiert.

Individuelle Lösungen des Landes Oberösterreich, wie jene für die B & C Beteiligungsverwaltungs GmbH (Muttergesellschaft der Lenzing AG), sind aufgrund der Komplexität und des finanziellen Volumens nur für Leitbetriebe rechtfertigbar.

Es ergibt sich daher eine Lücke zwischen den von der KGG bzw. der aws abgedeckten Bereichen und den oberösterreichischen Leitbetrieben. So kann sich für Unternehmen mit mehr als 100 DienstnehmerInnen der Höchstbetrag der KGG selbst bei einer Aufstockung auf 1.000.000 Euro als nicht ausreichend erweisen, weshalb trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit der KGG für die mittleren Unternehmen mit mehr als 100 DienstnehmerInnen ebenso vorzusorgen sein wird wie für große Unternehmen. Die Abgrenzung zu den individuell zu behandelnden oberösterreichischen Leitbetrieben soll durch die Festlegung einer Obergrenze eines maximalen Haftungsbetrags pro Unternehmen erfolgen.

Ein weiter nicht abgedeckter Bereich resultiert aus der strategischen Ausrichtung der aws. Die aws unterstützt nämlich primär langfristig existenzsichernde Investitionen und nicht die Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Abdeckung des kurz- bis mittelfristigen Liquiditätsbedarfs für den laufenden Betrieb der Unternehmen durch Fremdkapital.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine EU-konforme Unterstützung von Unternehmen ist jedenfalls, dass sich das Unternehmen gemäß Abschnitt 4. Punkt 4.3.2. lit. i) der Mitteilung der Kommission über den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zuganges zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (2009/C 16/01) vor 1. Juli 2008 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) bzw. gemäß Artikel 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 befunden hat und eine positive Fortbestandsprognose eine Existenzsicherung des Unternehmens

über die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahme hinaus erwarten lässt.

Zur Schließung dieser Lücke im Bereich der Förderinstrumente wurde das nachstehende Haftungsmodell mit folgenden Rahmenbedingungen entwickelt:

- Anwendungsbereich: Oberösterreichische Betriebe, die
  - mindestens als Mittelbetriebe gemäß KMU-Definition laut EU-Beihilfenrecht einzustufen sind - jedoch mit mehr als 100 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern - und, sofern sie
  - keine Unterstützung der KGG / UBG in Anspruch nehmen können und
  - keine Leitbetriebe darstellen

Förderinstrumente des Bundes sind prioritär anzusprechen.

Eine Kombination mit Förderinstrumenten des Bundes ist anzustreben.
  
- Fälle im Rahmen dieses Haftungsmodells sollen von einem Wirtschaftsbeirat behandelt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - je ein/e Vertreter/in
    - eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
    - der das antragstellende Unternehmen finanzierenden Bank/en,
    - der austria wirtschaftsservice GmbH sowie
    - des Landes Oberösterreich
  
  - ein/e Sachverständige/r aus der Wirtschaftsbranche, der das antragstellende Unternehmen angehört; bei Bedarf auch noch ein/e insolvenzrechtliche/r Sachverständige/r,

Die Arbeitsweise des Wirtschaftsbeirates ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.
  
- Der Wirtschaftsbeirat hat ein Gutachten für das Land Oberösterreich zu erstellen, das folgende Bereiche abdeckt:
  - Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Situation des antragstellenden Unternehmens vor der Wirtschaftskrise und derzeit
  - Fortbestandsprognose für einen Zeitraum von 5 Jahren auf Basis eines vom antragstellenden Unternehmen vorzulegenden langfristigen Existenzsicherungskonzepts unter der Annahme auch mittelfristig stagnierender Märkte sowie unter Berücksichtigung möglicher Kooperationen oder Konzentrationsprozesse
  - grundsätzliche Aussagen über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer Haftung des Landes Oberösterreich und deren Höhe unter Ausweis der Höhe des EU-konformen Haftungsentgelts
  - Empfehlung für eine Entscheidung der Oö. Landesregierung (Haftungsübernahme einschließlich fallspezifischer Bedingungen oder Ablehnung)

Auf Basis dieses Gutachtens ist eine Entscheidung der Oö. Landesregierung einzuholen.

- Die Oö. Landesregierung soll gemäß Art. 55 Abs. 5 Z. 2 Oö. L-VG

vom Oö. Landtag ermächtigt werden, in einem einmal bis längstens 30. Juni 2010 ausnutzbaren Haftungsrahmen von maximal 150 Mio. Euro Ausfallhaftungen gemäß § 1356 ABGB unter folgenden Bedingungen einzugehen:

- Vorliegen eines positiven Gutachtens des Wirtschaftsbeirates im Sinne der oben dargestellten Punkte, wobei eine auf einem langfristigen Existenzsicherungskonzept des antragstellenden Unternehmens basierende positive Fortbestandsprognose eine Grundvoraussetzung für die Empfehlung einer Haftungsübernahme darstellt;
- Risikoeinbindung der finanzierenden Banken unter der Prämisse, dass
  - nur neue, über die bestehenden Verbindlichkeiten hinausgehende Kreditlinien des antragstellenden Unternehmens vom Land Oberösterreich behaftet werden, und zwar ausschließlich im Rahmen einer Ausfallhaftung,
  - die Haftung maximal 80 % der neuen Kreditlinien umfasst und
  - sich die Bank verpflichtet, den behafteten Kredit nur unter definierten Bedingungen fällig zu stellen;
- Einbindung der EigentümerInnen, ohne deren Mitwirkung an der langfristigen Existenzsicherung eine Landeshaftung ausgeschlossen ist;
- Sicherheiten zugunsten des Landes Oberösterreich (insbesondere Pfandrechte, Schuldbeitritte, Vorrangerklärungen);
- laufendes Monitoring des antragstellenden Unternehmens durch Informations-pflichten und allfällige Aufsichtsratsmandate, für die dem Land Oberösterreich Nominierungsrechte einzuräumen sind;
- die Haftung des Landes Oberösterreich darf pro Unternehmen den Höchstbetrag von 7,5 Mio. Euro nicht übersteigen;
- die maximale Dauer dieser Haftung darf 5 Jahre nicht übersteigen.

Linz, am 31. März 2009

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Stelzer, Orthner, Brunner, Stanek, Lackner-Strauss, Eisenrauch, Bernhofer, Weinberger, Jachs, Entholzer, Frauscher, Strugl, Kiesel, Weixelbaumer, Hüttmayr, Schürerer, Mayr, Schillhuber, Steinkogler, Pühringer, Ecker, Baier, Aichinger, Hingsamer, Brandmayr**

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Hirz, Schwarz, Wageneder**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Steinkellner**